

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 158/06 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn F

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Schneider & Partner GbR,
Hegelstraße 16, 39104 Magdeburg, - 115/05 -

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.203-05122-K 140 -

Beklagter,

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Abmarkung eines Grenzpunktes.

Er ist Eigentümer des Grundstücks mit der Straßenbezeichnung "Angerstraße 1" in S (Flur 2, Flurstück 224).

Am 6. August 2004 fand bezüglich des Flurstücks 231/65 eine **Zerlegungsvermessung** durch den Beklagten statt. Dabei wurde von dem Flurstück 231/65, das westlich an das Grundstück des Klägers grenzt, ein Grundstücksstreifen abgeteilt, der die Flurstücksbezeichnung 177 erhielt. Das klägerische Grundstück grenzt nunmehr westlich an das Flurstück 177. Das ursprüngliche Flurstück 231/65 heißt nach der Abtrennung des Flurstücksstreifens 177 nunmehr Flurstück 178.

Im Jahr 2003/2004 fand in der Flur 2 der Gemarkung S ein **Bodensonderungsverfahren** statt. Das klägerische Grundstück befindet sich im äußeren Rand des Bodensonderungsbereichs, seine südliche und westliche Grundstücksgrenze bildete zugleich die Grenze des Sonderungsgebietes. Der Grenzpunkt Nr. 1185 liegt am südöstlichen Ende der südlichen Grenze des klägerischen Grundstücks und bildet einen Grenzpunkt zu dem südlichen Nachbarwohngrundstück 148/65 und zu dem Straßenflurstück 228 im Osten. Der Bodensonderungsplan Nr. 38/2003 datiert vom 16. März 2005. Unter dem 2. Februar 2005 bat der Kläger den Beklagten, im Rahmen des Bodensonderungsverfahrens auch die Grundstücksgrenze zum Flurstück 148/65 abzumarkieren. Zwar habe man ihm im Vorfeld mitgeteilt, dass eine Grenzmarkierung nicht erforderlich sei. Dies sei aber nicht richtig. Denn Sinn und Zweck des Verfahrens nach dem Bodensonderungsgesetz sei es ja gerade, die exakte Lage der Grundstücke festzuhalten. Es könne nicht nachvollzogen werden, warum seiner Bitte nicht nachgekommen würde.

Unter dem 18. April 2005 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass bei einer Zerlegungsvermessung lediglich die Grenzen festzustellen seien, in die die neue Grenze eingebunden werde. Zwar sei die Lage des Punktes 1185 im Rahmen der **Grenzmittlung** ermittelt worden. Seine förmliche Feststellung und **Abmarkung** sei bei der Teilung/Bildung des Flurstückes 177 aber nicht erforderlich gewesen. Eine Grenzfeststellung und Abmarkung bedürfe eines Antrags und sei überdies kostenpflichtig.

Unter dem 11. März 2005 teilte der Beklagte dem Kläger zu seinem Schreiben vom 2. Februar 2005 mit, dass im Rahmen des Bodensonderungsverfahrens grundsätzlich die Flurstücksbildung ohne Abmarkung erfolge. Eine Abmarkung bedürfe stets einer vorherigen Grenzfeststellung. Dies gelte auch, wenn nur ein einziger Grenzpunkt abgemarkt werden solle. Auch eine Grenzfeststellung sei kostenpflichtig. Solche Kosten könnten aber nicht im Rahmen des § 17 Bodensonderungsgesetz auch auf die übrigen Eigentümer umgelegt werden, die vom Bodensonderungsverfahren betroffen seien.

Unter dem 15. Juni 2005 beantragte der Kläger bei dem Beklagten, den Punkt 1185 vor Ort abzumarken, ohne dass hierfür eine kostenpflichtige Grenzfeststellung vorgenommen werde. Zur Begründung führte er aus, dass sowohl bei der Zerlegungsvermessung als auch im Bodensonderungsverfahren vor Ort der Punkt 1185 ermittelt worden sei. Seine Abmarkung sei indes unterblieben, obwohl dieser Punkt bei der Zerlegungsvermessung und der Bodensonderung maßgeblich gewesen sei. Auf Grundlage der Vermessung im Rahmen der Zerlegungsvermessung sei nämlich die Grundstücksgrenze 148/65 geändert worden. Gegenstand der Bodensonderung sei darüber hinaus gerade die Klärung von umstrittenen Grundstücksfragen, so dass im Rahmen dieses Verfahrens auch eine Abmarkung hätte erfolgen müssen.

Mit Bescheid vom 20. März 2006 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf unentgeltliche Abmarkung des Grenzpunktes 1185 ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Abmarkung von Flurstücksgrenzen gemäß § 16 VermGeoG LSA eine im zeitlichen Zusammenhang stehende Grenzfeststellung voraussetze. Die Grenzfeststellung und Abmarkung von Flurstücken würden regelmäßig als Verwaltungsverfahren nach dem VermGeoG LSA auf Antrag eines Berechtigten durchgeführt. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand sei **kostenpflichtig** und würde nach der Vermessungskostenverordnung abgerechnet. Ziel des Bodensonderungsverfahrens sei es dagegen, die Eigentumsgrenzen der Grundstücke im ungetrennten Hofraum erstmals öffentlich-rechtlich zu erfassen. Folglich handelt es sich dabei noch nicht um im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzen. Die Eigentumsgrenzen der Grundstücke im ungetrennten Hofraum würden nach den Grundsätzen des Bodensonderungsgesetzes auf einfache Art Sonderung und dann durch einen Sonderungsbescheid verbindlich festgestellt. Der Grenzverlauf zwischen 148/65 sei aber bereits vor Durchführung des Bodensonderungsverfahrens öffentlich-rechtlich erfasst gewesen. Diese Grenze bilde die Umringungsgrenze des Bodensonderungsverfahrens. Denn die Umringungsgrenze müsse

vermessungstechnisch bestimmt sein. Dies treffe gerade auf die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen zu. Es genüge nach § 1 Abs. 2 der Sondierungsplanverordnung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3701, 3726), wenn die Umringungsgrenze auf den Grenzen von Flurstücken nach ihrer Darstellung in der Liegenschaftskarte gebildet werde. Eine örtliche Grenzfeststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen werde also nicht vorausgesetzt.

Hiergegen hat der Kläger am 27. April 2006 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Es sei nicht nachvollziehbar, dass er die Feststellung der Punkte 1 und 6 habe bezahlen müssen, die gar nicht sein Grundstück betreffen, eine Feststellung des Punktes 1185 nicht erfolgt sei, obwohl dieser doch für die Bearbeitung der Zerlegungsvermessung erforderlich gewesen sei. Auch sei die Liegenschaftskarte falsch gewesen, was sich erst durch die Zerlegungsvermessung herausgestellt habe. Er habe also auch noch die Fehlerkorrektur bezahlt. Eine (nochmalige) Vermessung für den Grenzpunkt 1185 zahle er nicht. Für die Fahrt- und Materialkosten der Abmarkung komme er aber sehr wohl auf.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 20. März 2006 aufzuheben und ihn zu verurteilen, die Abmarkung des Punktes 1185 als gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 148/65, 224 und 228 der Flur 2 der Gemarkung S für ihn als Kläger ohne kostenpflichtige Vermessung vorzunehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass die Abmarkung der Punkte 1 und 6 deshalb erforderlich gewesen sei, weil sich diese auf der Grundstücksgrenze befänden, von der die Teilfläche herausgemessen werden sollte. Um die neu festzusetzenden Grenzpunkte für die Zerlegung (Punkte 2 und 5) genau bestimmen zu können, müsse vorher der Grenzverlauf zwischen den bestehenden (Grenz-) Punkten 1 und 3 sowie 4 und 6, auf dem die neuen Punkte 2 und 5 liegen sollen, genau bestimmt werden. Der Punkt 1185

sei lediglich im Rahmen der vor der Zerlegung durchzuführenden Grenzermittlung bestimmt worden.

Bezüglich des Bodensonderungsverfahrens wiederholt und vertieft er seine Ausführungen aus dem Vorverfahren. Im Rahmen des Bodensonderungsverfahrens habe die südliche Grenze des klägerischen Grundstücks nicht erneut festgestellt werden müssen, weil sie bereits vermessungstechnisch bestimmt gewesen sei. Das nunmehr bestandskräftig abgeschlossene Bodensonderungsverfahren sehe keinen Rechtsanspruch der hiervon betroffenen Bürger vor, ihre Grenzen kostenlos abmarken zu lassen. Zur Bildung von Flurstücken sei nämlich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA nicht zwingend eine Liegenschaftsvermessung notwendig (vgl. auch VG Dessau, Urt. v. 14. April 2005 - 1 A 292/04 DE), sondern eine rechnerische Auswertung vorhandener, geeigneter Vermessungsdokumente genüge in geeigneten Fällen; damit reiche es aus, wenn im Bodensonderungsverfahren die Flurstücke in der Qualität der Vermessungszahlen festgelegt würden. Damit könne nach Beendigung des Bodensonderungsverfahrens und entsprechender Fortführung des Liegenschaftskatasters jederzeit eine Liegenschaftsvermessung beantragt und durchgeführt werden, um etwa das betroffene Flurstück zu zerlegen, oder eine Abmarkung mit Grenzfeststellung vor Ort vorzunehmen. Ob und wann dies erfolgt, bestimme der Eigentümer selbst. Bodensonderungsverfahren und Liegenschaftsvermessung seien unterschiedliche, auf einen jeweils anderen Zweck gerichtete, nicht als Alternative zueinander stehende Verfahren. Denn das Bodensonderungsverfahren diene als erstmalige Vereinzelung von Grundstücken im Nachweis des Liegenschaftskatasters (**Spezialitätsgrundsatz**). Es ersetze die sonst getrennt und individuell vorzunehmenden Vorgänge der privatrechtlichen Einigung sowie die Berichtigung der Liegenschaftskarte in einem Sammelverfahren. Eine Liegenschaftsvermessung sei dagegen die Übertragung einer bereits vorhandenen Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist der **Rechtsweg** zu den Verwaltungsgerichten nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Die Sonderzuweisung an das Landgericht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bodensonderungsgesetz ist nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift können Sonderungsbescheide sowie sonstige Bescheide nach diesem Gesetz von Planbetroffenen nur durch Antrag auf schriftliche Entscheidung angefochten werden, worüber das Landgericht entscheidet. So liegt es hier aber nach dem Klageantrag nicht. Zwar beruft sich der Kläger bei seinem geltend gemachten Anspruch auf Abmarkung des Grenzpunktes 1185 auch darauf, dass der Beklagte dies hätte im Rahmen des Bodensonderungsverfahrens mit erledigen müssen. Da das Bodensonderungsverfahren indes beendet ist, macht der Kläger nunmehr einen eigenen, vom Bodensonderungsverfahren losgelösten Anspruch auf Feststellung und Abmarkung geltend, den er auch im Zusammenhang mit der vom Beklagten vorgenommenen Zerlegungsvermessung aus dem Jahre 2004 begründet sieht. Rechtlicher Anknüpfungspunkt hierfür ist § 16 Abs. 1 und 2 VermGeoG LSA. Die Liegenschaftsvermessung schließt bei Grenzfeststellungs- und Zerlegungsvermessungen auch die Kennzeichnungen von Flurstücksgrenzen ein, also die Abmarkung nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA. Die Liegenschaftsvermessung bewirkt die zahlenmäßige, mathematische Erfassung (Aufnahme) und Festlegung der Liegenschaftsgrenzen; durch die ermittelten Vermessungszahlen werden die Liegenschaften "mathematisch begrenzt" (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., § 12, Rdnr. 3.1.2, unter Bezugnahme auf die Motive Bd. 3 S. 48 des BGB).

Die Klage ist auch fristgemäß erhoben. Nach dem Empfangsbekanntnis wurde dem Klägerbevollmächtigten der Bescheid am 27. März 2006 zugestellt. Die per Fax am 27. April 2006 erhobene Klage hält danach die einmonatige Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1, Abs. 2 VwGO ein.

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 20. März 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Er hat keinen Anspruch

auf Abmarkung des Grenzpunktes 1185 unter der von ihm geltend gemachten Bedingungen.

Ein solcher ergibt sich nicht aus dem Zerlegungsvermessungsverfahren aus dem Jahr 2004. Im Rahmen der Zerlegungsvermessung bestand nämlich kein Bedürfnis, den örtlichen Verlauf der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen südlichen Flurstücksgrenze des klägerischen Grundstücks festzustellen und abzumarken. Denn die Feststellung und Abmarkung des Punktes 1185 war nicht im Rahmen der Abarbeitung der Zerlegungsvermessung erforderlich. Der Punkt liegt nicht auf der von der Zerlegung betroffenen Grenze. Soweit im Rahmen der Zerlegungsvermessung auch eine Abmarkung der Grenzpunkte zwischen den Flurstücken 178 und 177, dem zu teilenden Grundstück, und dem klägerischen Flurstück 224 erfolgte (Grenze zwischen den Punkten 1 und 3 sowie 4 und 6, aus denen die neuen Punkte 2 und 5 liegen), bedeutet dies die Abarbeitung eines entsprechenden Auftrages zur Zerlegung des Flurstücks 231/65.

Die der Zerlegung vorhergehende Grenzermittlung, in der u.a. auch der Punkt 1185 bestimmt wurde, bedeutet nicht, dass dieser auch förmlich festgestellt und abgemarkt werden muss. Durch die Grenzermittlung macht sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur katasterrechtlich ein Bild von dem zu vermessenden Grundstück und dessen näheren Umgebung. Dabei werden die Grenzpunkte - für die es bereits einen öffentlichen Nachweis gibt - in der Örtlichkeit ermittelt, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuarbeiten zu können. Es ist sachlich nachvollziehbar, dass er in diesem Zusammenhang nicht jeden bestimmten Punkt auch förmlich feststellt und abmarkt. Denn diese Amtshandlung ist - wie ausgeführt - antragsgebunden und kostenpflichtig. Die möglicherweise arbeitsaufwendige (Grenz-) Ermittlung ist nicht gleichzusetzen mit der förmlichen, kostenpflichtigen und antragsgebundenen Grenzfeststellung und Abmarkung nach § 16 VermGeoG.

Für die begehrte Abmarkung des Grenzpunktes bedarf es nach alledem eines Antrages nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 VermGeoG LSA. Eine solche Amtshandlung ist nach § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1048) in der Fassung vom 24. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 423) gebührenpflichtig. Einen solchen Antrag hat der Kläger nicht nachweislich ausdrücklich gestellt. Soweit er in der mündlichen Verhandlung vorträgt, er habe dem Vermessungsingenieur vor Ort mündlich gebeten, auch diesen Punkt zu

ermitteln, folgt daraus nichts anderes. Zur förmlichen Erweiterung des Auftrages zur Zerlegungsvermessung auf zusätzliche Feststellung und Abmarkung des Punktes 1185 (oder der südlichen Grundstücksgrenze) ist es dadurch nicht gekommen.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass das Bodensonderungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen sein dürfte und die Einwendungen des Klägers damit verfristet sein dürften. Im Übrigen dürfte sich kaum ein entsprechender Anspruch aus den Vorschriften des Bodensonderungsgesetzes ergeben. Denn gerade der Grenzpunkt, dessen Feststellung der Kläger begehrt, ist durch öffentliche Nachweise vorhanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in

Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

Az.: 2 A 158/06 HAL

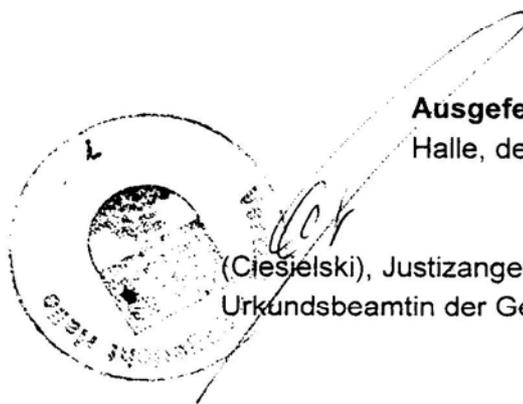
BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier



Ausgefertigt:

Halle, den 20.11.07

(Ciesielski), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle